

6. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wahlbarkeits-voraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3/5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2./5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wahlbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

7. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeits-/ Dienstverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Krakow am See, den 05.01.2024

Steffi Lucht
(Gemeindewahlleiterin)

Stadt Krakow am See

Bekanntmachung der Stadt Krakow am See über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit der Stadt Krakow am See

Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in der Sitzung am 12.12.2023 den Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ in der

Ortslage Neu Sammit gefasst:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung September 2023 und dessen Begründung zu jedermanns Einsicht durchgeführt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit und die Begründung sind im Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See, Raum 1.18, 1. Obergeschoss,

dienstags von 08.30 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 18:00 Uhr und
donnerstags von 08.30 bis 12:00 Uhr und
von 13:30 bis 16:00 Uhr und
freitags von 08.30 bis 12:00 Uhr
in der Zeit

vom 29.01.2024 bis einschließlich 07.03.2024

einzusehen. Zusätzlich können telefonisch Termine vereinbart werden.

Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf bei der Auslegestelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Eine digitale Einsichtnahme der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Schloßblick“ in der Ortslage Neu Sammit mit der Begründung ist im Internet, in der Zeit der öffentlichen Auslegung, über ein zentrales Internetportal des Landes möglich.

gez. J.Oppitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Schloßblick“ der Stadt Krakow am See wurde am 19.01.2024 im Krakower Seen-Kurier Nr. 01/2024, Jahrgang 34 veröffentlicht.

gez. S. Lucht
stellv. Leitende Verwaltungsbeamtin

Gemeinde Hoppenrade

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2024 der Gemeinde Hoppenrade

- I. Die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Es ist keine Änderung der Hebesätze der Grundsteuer eingetreten, so dass die Erteilung von Grundsteuerbescheiden im Jahr 2024 nicht erforderlich wird.
- II. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird gegen diejenigen Steuerschuldner durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlagen (Grundsteuerermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben. Gültig ist der Grundsteuerbetrag, der mit Grundsteuerbescheid zuletzt bekannt gegeben wurde.